

# Gemeinde Hennersdorf

Bezirk Mödling / Niederösterreich



**Parteienverkehr:** Mo. Di. Do. 8–12 Uhr  
Mi. 8–18 Uhr  
Fr. 8–14 Uhr

Zahl:

Betrifft: **Resolution Hundebaufsichtigung**

## Bankverbindungen:

Zentralsparkasse Vösendorf 692-000-904  
Postsparkassen-Kto. 154.4565  
Raiffeisenkasse Leopoldsdorf Kto. 300.186

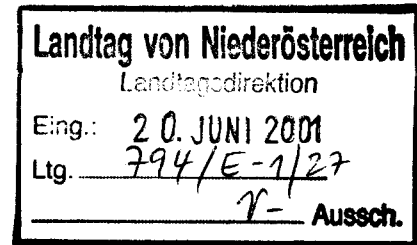
15. Juni 2001

**2332 Hennersdorf** .....  
Achauerstraße 2, Tel.: 02235/81 230 od. 81 510  
Tele-Fax Nr.: 02235/81 51 05  
81 23 05

Bearbeiter: Gabriele Breit  
e-mail. [gemeindehennersdorf@aon.at](mailto:gemeindehennersdorf@aon.at)

An den  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Herrn Mag. Edmund FREIBAUER

Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten



Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Das Thema Vollziehung ortspolizeilicher Verordnungen (insbesondere Maulkorb- und Leinenzwang) stößt bei allen Gemeinden im Wiener Umland – aber nicht nur hier – auf große Probleme, da eine Anzeigeerstattung bei Übertretung schon daran scheitert, dass Gemeindeorgane keine Ausweiseleistung durchsetzen können.

Dies ist nur öffentlichen Sicherheitsorganen (Gendarmerie) möglich, die aber momentan mangels gesetzlicher Regelung nicht zuständig sind.

Bei der letzten BGM – Konferenz wurde diese Frage behandelt und erging die Anregung, dass die betroffenen Gemeinden als ersten Schritt Resolutionen an den Gesetzgeber beschließen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hennersdorf hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2001 einstimmig folgende Resolution an den Landesgesetzgeber beschlossen:

Schon aus der Tatsache, dass alle niederösterreichischen Gemeinden einen Leinen- u. Beißkorbzwang für Hunde in Form einer ortspolizeilichen Verordnung verfügt haben, lässt sich erkennen, dass hier kein örtlicher Missstand mehr vorliegt, sondern das Problem landesweit verbreitet ist. Obwohl die NÖ Landesregierung von „Vorarbeiten für ein Landesgesetz“ gesprochen hat, gibt es bis heute keine Lösung.

Die Ahndung von Verstößen gegen ortspolizeiliche Verordnungen verblieb somit weiter im Aufgabenbereich der Gemeinde. Sie scheitert in der Praxis aber daran, dass die Gemeinden diese Verordnungen einerseits zwar selbst zu vollziehen haben, ihnen aber andererseits die Befugnisse der Exekutive vorenthalten werden. Im Gegensatz dazu wurden in anderen Bundesländern bereits Landesgesetze geschaffen, mit denen das Halten von Tieren bzw. Hunden unter Einbeziehung der Exekutive landesweit hinlänglich geregelt wurde.

Die Gemeinde Hennersdorf fordert den Landesgesetzgeber daher auf, analog zu anderen Bundesländern eine durch Landesgesetz einheitliche Regelung für das Halten von Hunden zu treffen und dabei die Mitwirkung des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verankern.

Auch bei anderen ortspolizeilichen Verordnungen besteht nach Ansicht der Gemeinde Hennersdorf dringend Handlungsbedarf, da die Exekution dieser Verordnungen auf die selben Probleme stößt. Die NÖ Landesregierung wird daher auch aufgefordert, entweder eine gesetzliche Basis zu schaffen, die es ermöglicht, deren Exekution aus der alleinigen Kompetenz der Gemeinde auszugliedern, oder eine solche Regelung beim Bundesgesetzgeber zu betreiben.

Mit der Bitte, dass sich der Landesgesetzgeber mit dieser - alle Gemeinden unseres Landes betreffenden - Problematik befassen möge, verbleibt



mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister  
Friedrich Sommerer